

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/461/Fu/NK
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
18.10.2016

A) Verwaltungsreformgesetz BMLFUW/Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Novelle 2016, Artikel 3)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat beigefügten Entwurf für ein Verwaltungsreformgesetz zur Begutachtung übermittelt, in dessen Rahmen eine Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) als Artikel 3 vorgesehen ist.

Hintergrund

Der BMLFUW hat zur Identifizierung von Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierung in verschiedenen Bereichen des Umweltrechts eine Verwaltungsreformkommission eingesetzt. Die Novelle setzt einige der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission im IG-L um.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Nach Vorschlag der Verwaltungsreformkommission sollen die derzeit geltenden Zeitvorgaben zur Erstellung der Staturerhebung, zur Entwicklung von Programmen sowie zur Erlassung von Maßnahmenverordnungen gestrafft werden, indem die entsprechenden Fristen deutlich verkürzt werden.

Zu Z 8 (§ 8 Abs 1, Staturerhebung)

Nach geltender Rechtslage hat der Landeshauptmann innerhalb von 9 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts eine Staturerhebung zu erstellen. Durch die Novelle soll diese Frist von 9 Monaten auf 6 Monate verkürzt werden.

Zu Z 14 (§ 9a Abs 1, Erstellung von Programmen)

Hat derzeit der Landeshauptmann den Entwurf eines Maßnahmenprogramms spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen, so wird diese Frist durch die Novelle auf 15 Monate verkürzt.

Zu Z 15 (§ 9a Abs 8, Kundmachung des Programms)

Derzeit ist das Programm spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des BMLFUW kundzumachen. Diese Frist wird von 24 Monaten auf 21 Monate verkürzt.

Zu Z 17 (§ 10 Abs 1, Anordnung von Maßnahmen)

Derzeit sind Luftreinhaltemaßnahmen (auf Grundlage des Programms) spätestens binnen 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt worden ist, mit Verordnung anzuordnen. Die Frist von 24 Monaten soll in der Novelle auf 15 Monate verkürzt werden.

Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, in wieweit die vorgesehene Straffung von Verwaltungsabläufen zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen soll, zeigt die letztgenannte Fristverkürzung, dass das Konzept nicht stimmig ist. Wenn sowohl für den Entwurf des Programms, als auch für die Anordnung von Maßnahmen die gleiche Frist, nämlich längstens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, schlagend werden soll, so bedeutet das, dass damit jede Stellungnahme und Diskussion zum Programmwurf unmöglich gemacht wird. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass es eine ausreichende und umfassende Diskussion zu Luftreinhaltemaßnahmen gibt, bevor diese verordnet werden. Die Wirtschaft ist der Hauptadressat dieser Maßnahmen und hat daher auch das Recht auf ausreichende Mitsprache und Einbindung.

Zu Z 19 (§ 10, Anordnung von Maßnahmen)

Die hier vorgesehene neue Regelung ist komplett verfehlt und absolut abzulehnen. Sie sieht vor, dass Fahrverbote und Tempolimits, die von einem Landeshauptmann in einer IG-L-Maßnahmenverordnung angeordnet werden, innerhalb von 6 Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung in Kraft treten. Diese kurze Vorlaufzeit ist inakzeptabel und wäre allenfalls als Mindestfrist vorstellbar. Durch den Verweis in den Erläuterungen zur Abgasklassenkennzeichnungsverordnung und dem diesbezüglichen Vorschlag der Verwaltungsreformkommission geht jedoch klar hervor, dass diese Regelung im Gesetzestext einfach unrichtig formuliert wurde.

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission sollte folgende Verwaltungsvereinfachung für Betriebe erfolgen:

Derzeit ist in der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung (in § 1 Abs 1a) vorgeschrieben, dass der Landeshauptmann in einer IG-L-Maßnahmenverordnung eine Übergangsfrist von höchstens 6 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung für die verpflichtende Anbringung der Kennzeichnungsplakette am Lkw vorsehen kann. Dies aber nur dann, wenn die Vorlaufzeit notwendig ist, um die Erlangung der Kennzeichnungsplakette zu ermöglichen. Die Vereinfachung sollte dahingehend erfolgen, dass anstelle der Maximalfrist von 6 Monaten eine Vorlaufzeit für die Anbringung der Plakette von mindestens 6 Monaten festgelegt und diese Übergangsfrist nicht an weitere Kriterien geknüpft wird. Im vorliegenden Gesetzestext wurde dies offenbar mit einer Vorlaufzeit für das Inkrafttreten von Fahrverboten verwechselt. Die vorliegende Formulierung, wonach Fahrverbote jedenfalls 6 Monate nach Kundmachung der entsprechenden Maßnahmenverordnung des Bundeslandes in Kraft treten, ist jedenfalls verfehlt. Längere Übergangsfristen sind für die Normunterworfenen wichtig und müssen weiterhin möglich bleiben.

Zu Z 20 (§ 14 Abs 1, Anordnung von Tempolimits)

Hier wird das Einvernehmen mit dem BMVIT bei der Erlassung von flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen gestrichen.

Zu Z 22 (§ 14 Abs 7, Zwangsmaßnahmen)

Völlig überzogen und absolut abzulehnen ist die hier vorgesehene Verschärfung: Bisher konnten Organe der Straßenaufsicht Personen, die gegen Fahrverbote verstoßen, am Lenken ihres Fahrzeugs bzw der Weiterfahrt, bis hin zur Abnahme des Führerscheins hindern. Diese Zwangsmaßnahmen sollen künftig nun auch ergriffen werden dürfen, wenn lediglich Verstöße gegen ein Tempolimit vorliegen.

Zu Z 34 (§ 3 Abs 1 Z 4, Strafbestimmung)

Vollkommen überflüssig ist die dezidierte Hervorhebung einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nach der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung. Weiterhin darf die Strafbarkeit nur dann gegeben sein, wenn die Kennzeichnung in einer IG-L-Maßnahmenverordnung gemäß § 10 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Regelung sollte daher unterbleiben.

Zu Z 36 (§ 31a, Amtsrevision)

Diese Regelung dient der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

Zu Z 43 (Anlage 6)

Hier erfolgt eine Anpassung der Berechnungsvorschrift für den Jahresmittelwert an die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG.

Die vorgenommenen Änderungen bei Grenz- bzw Zielwerten stellen keine Verschärfungen, sondern legistische Anpassungen dar. So erfolgen zB Anpassungen, da die ursprünglich als Zielwerte geltenden Jahresmittelwerte für die Schwermetalle Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Feinstaub (PM₁₀)-Fraktion seit 1.1.2013 als Immissionsgrenzwerte gelten. Die Toleranzmarge für PM_{2,5} wurde mit 1. Jänner 2015 hinfällig und entfällt daher.

ERSTE BEWERTUNG

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund mit diesem Entwurf der Anspruch erhoben werden kann, im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu leisten. Anstelle von effizienten Verwaltungsvereinfachungen sieht der Entwurf inakzeptable Verschärfungen vor. Stattdessen sollten zumindest folgende Vorschläge der Verwaltungsreformkommission in die IG-L-Novelle aufgenommen werden:

- Zur Ausweisung von Sanierungsgebieten: Hier sollte eine regelmäßige Aktualisierung der Gebietsausweisung sowie eine adäquate Verkleinerung der Gebietskulisse bei Verbesserung der Luftsituation vorgeschrieben werden. Dies sollte im IG-L geregelt werden.
- Die in § 14 Abs 2 Z 4 IG-L enthaltene Ausnahmebestimmung für Lkw, die im Werkverkehr tätig sind (Werkverkehrsausnahme) sollte dahingehend geändert werden, dass die Gültigkeitsdauer der KMU-Ausnahmebescheide von derzeit 3 auf 6 Jahre verlängert wird. Damit wird die Anzahl der Bescheide halbiert und auch die Verwaltung entlastet.
- Erweiterte Selbstanbringung von Plaketten
Hierzu wird eine Änderung der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung angeregt. Auch Besitzern von gewerblich genutzten Fahrzeugen (Lkw) unter 3,5 t hzG sollte auf Wunsch die Plakette von der Werkstätte zur eigenverantwortlichen Anbringung ausgefolgt werden. Sinnvollerweise sollte daher die Einschränkung in § 4 Abs 4, wonach Plaketten nur bei Fahrzeugen über 3,5 t hzG eigenverantwortlich angebracht werden dürfen, aufgehoben werden. Ergänzend sollte auch eine Selbstanbringung der Abgasplakette durch den Zulassungsbesitzer möglich sein. Eine fälschliche Kennzeichnung

oder eine missbräuchliche Verwendung können ausgeschlossen werden, da solche mithilfe der entsprechenden Einstantzung bzw Beschriftung zweifelsfrei durch das Kontrollorgan jederzeit nachweisbar wären.

Auch aufgrund der peniblen Vorschriften zur Dokumentation der Plakette ist kein Missbrauch zu befürchten, die Plakette ist durch die Einstantzung der Fahrzeugidentifizierungsnummer eindeutig zuordenbar. Dazu wird auch ins Treffen geführt, dass damit lediglich das gleiche praktikable System für die Abgasplakette eingefordert wird, das für die Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG gilt und anstandslos funktioniert. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch in Deutschland der Fahrzeughalter die Abgasklassenplakette selbst am Fahrzeug anbringen darf. Mit dieser praxisgerechten Lösung wird sich auch die Akzeptanz der Betroffenen gegenüber der Kennzeichnungspflicht erhöhen.

B) Verwaltungsreformgesetz BMLFUW/Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz (Artikel 8)

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW erfährt auch das Bundesluftreinhaltegesetz eine Änderung (Artikel 8).

Das Bundesluftreinhaltegesetz regelt das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen. Die Novelle erweitert den Ausnahmekatalog vom Verbot des Verbrennens von Materialien außerhalb von Anlagen in § 3 Abs 3 durch einen weiteren Tatbestand. Danach ist künftig erlaubt: „Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die aufgrund von Windwurf oder Schneedruck die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden oder Lärchenwiesen in alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern oder mit einer Hanglage von über 20 von 100 beeinträchtigen.“

Stellungnahmen zu den vorliegenden Entwürfen werden bis spätestens

24.Oktober 2016, 12.00 Uhr

erbeten.

Schöne Grüße

Dr. Elisabeth Fuherr
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
WKÖ